

## **Resolution zum Neubau der Feuerwache für die Freiw. Feuerwehr Cronenberg**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Schneidewind,  
da die Bezirksvertretung kein Beschlussgremium (Zuständigkeitsordnung der Hauptsatzung) für die Belange der örtlichen Freiw. Feuerwehr ist, bitten wir Sie auf diesem Wege um Unterstützung in den zuständigen Gremien des Rates und um Weiterleitung dieser Resolution.

Die Feuerwache Cronenberg befindet sich seit mehr als hundert Jahren in der stillgelegten „Cronenberger Gasanstalt“ an der Gasstr. der heutigen Kemmannstr. Die Räumlichkeiten, Fahrzeughalle, Schulungsräume, Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen befinden sich in einem Zustand, der nicht nur Arbeitsschutzrichtlinien in keiner Weise entspricht, sondern auch den Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr- Unfallkasse eklatant widerspricht.

**Im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wuppertal muss das Schutzziel 1 in Cronenberg ausschließlich von der Freiwilligen Feuerwehr eingehalten werden.**

### **Schutzziel 1**

**Eintreffen von 10 Feuerwehrkräften in 10 Minuten (ab Notrufannahme)  
Zielerreichungsgrad 86%**

Unter den vorgenannten Bedingungen liegt der Zielerreichungsgrad in Cronenberg weit unter dem angegebenen Ziel.

Auszug  
Brandschutzbedarfsplan  
Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung?  
Ralf Fischer, Vizepräsident LVF NRW

„Es bestehen damit innerhalb der Schutzzieldefinition bei der Bestimmung der Hilfsfrist und der Funktionsstärke keinerlei fachliche oder politische Ermessensspielräume  
Denn eine anerkannte Regel der Technik ist bei der Frage, ob ein Verschulden, also ein sorgfaltswidriges und damit fahrlässiges Verhalten vorliegt, Grundlage der rechtlichen Prüfung.“

„Der Rat der Gemeinde übernimmt mit Festlegung des Erreichungsgrades im Brandschutzbedarfsplan gegenüber den Bürgern die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr.“

**GMW-Investitionsprogramm nach 2026 unter sonstige Maßnahmen  
FW Berghäuser Str. – Neubau**

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Brandschutz eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gem. BHKG ist.

Auszug BHKG § 3 Abs. 1

**§ 3**

**Aufgaben der Gemeinden**

**(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.**

Diese gesetzl. Vorgabe ist nur unter Aufstellung und Einhaltung eines Brandschutzbedarfsplanes zu erfüllen.

**Hieraus ergibt sich auch, dass sich der Name Freiwillige Feuerwehr ausschließlich auf das Personal bezieht.**

**Die sächliche Ausstattung zum Zielreichungsgrad ist gesetzliche Vorgabe gem. BHKG § 3.**

In Sorge um den Schutz der Cronenberger Bürger bitten wir Sie, Herr Oberbürgermeister, bei Priorisierung von Maßnahmen im angespannten städt. Haushalt, die Pflichtaufgabe (Neubau der Feuerwache Cronenberg) nicht erst nach 2026 sondern zum baldmöglichen Zeitpunkt einzustellen.